

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen Im Land Brandenburg



Fangbegrenzungen je Kalendertag

Es ist verboten, Fischen während der Schonzeit, oder wenn sie nicht das Mindestmaß erreicht haben, nachzustellen, sie vorsätzlich zu fangen oder zu töten (§ 2 Abs. 1 BgbFischO).“ Exemplare geschonter Arten, die bei der Ausübung zugelassener Angelmethoden zufällig mitgefangen wurden, sind entsprechend 4.5.3 schonendzurückzusetzen!

Allgemeine Angelgewässer

Fangbegrenzung für Aale

In Gewässern, denen es an einer für den Fischwechsel geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, darf der Angler je Fangtag bis zu fünf Aale fangen und sich aneignen. In allen übrigen Gewässern beträgt die Fangbegrenzung je Fangtag drei Aale.

Fangbegrenzung für Feinfisch

Der Angler darf täglich bis zu drei Feinfische der Arten Hecht, Zander, Karpfen und egenbogenforelle, maximal zwei Rapfen sowie nicht mehr als eine Bachforelle, Seeforelle und Äsche fangen und sich aneignen, insgesamt aber nicht mehr als drei Exemplare der genannten Arten.

In Salmonidengewässern

In Salmonidengewässern darf der Angler täglich nicht mehr als fünf Exemplare der Arten Bachforelle, Regenbogenforelle, Bachsaibling und Äsche fangen und sich aneignen, pro Jahr bzw. Saison aber nicht mehr als 100 Fische der genannten Arten.

Behandlung und Verwendung des Fanges

Aneignen und Zurücksetzen gefangener Fische

Der Angler hat sofort nach dem Fang eines maigen Fisches zu entscheiden, ob er diesen zurcksetzen oder sich aneignen und verwerten will. Soll der Fisch zurckgesetzt werden, so hat dies unmittelbar nach dem Lsen des Hakens zu geschehen. Fische, die entnommen und verwertet werden sollen, sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu tten oder vorbergehend, lngstens bis zum Ende des Fangtages, zu hltern. Fische, die zurckgesetzt werden sollen oder mssen, sind nach Mglichkeit nicht zu keschern oder anders als mit nassen Hnden zu berhren. Das gezielte Angeln auf kapitale Fische, mit dem ausschlielichen Ziel Mae und Masse der gefangenen Fische zu dokumentieren und sie anschlieend ins Gewsser zurckzusetzen, widerspricht der guten fachlichen Praxis in der Fischerei und ist daher nicht statthaft.

Fangbuch

Das Fangbuch (Fangstatistik) ist Bestandteil der Angelberechtigung. Der Angler hat dieses beim Angeln stndig bei sich zu fhren. Ein Fisch, der entnommen und verwertet werden soll, ist unverzglich in das Fangbuch einzutragen, unabhngig davon, ob dieser gehltert oder sofort gettet wird. Abweichend davon knnen Buntfische und Schleien am Ende des Fangtages eingetragen werden.

Bitte beim Ausfllen der Kstchen die Beispielschriften unten rechts beachten!

Datum Tag	Gewsser Kennnummer	Einzelfangs Art		Lnge in cm	Fischarten Einzelfangnachweis
Monat					Aal (A), Asche (AE), Bachforelle (BF), Bachschrbling (BSB), Barbe (BA), Hecht (H), Krperling (K), Quappe (QU), Rapfen (R), Regenbogenforelle (RF), Zander (Z)
Jahr					
Buntfisch Gesamtanzahl		Schleie Gesamtanzahl			
Gesamtmasse in g		Gesamtmasse in g			

1 2 3 4 5
6 7 8 9 0

Behandlung und Besitz untermaiger Fische

Der Besitz untermaiger Fische ist verboten, wobei auch Fische in Hltern als Besitz des Anglers gelten.

Gefangene untermaige Fische sind mit grtmglichster Sorgfalt zu behandeln und unverzglich in das Gewsser

zurckzusetzen. Haben die Fische den Haken tief geschluckt, ist vor dem Zurcksetzen die Angelschnur in Hhe der Kopfspitze zu durchtrennen (§ 3 Abs. 1 BbgFischO).

Verkauf

Der Verkauf von geangelten Fischen, Kderfischen und Krebsen ist verboten.

Mindestmaße und Schonzeiten Land Brandenburg

Fischart	lat. Name	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	Anguilla anguilla	50 cm	–
Aland	Leuciscus idus	30 cm	–
Äsche	Thymallus thymallus	30 cm	01.12.–31.05.
Bachforelle	Salmo trutta f. fario	30 cm	16.10.–15.04.
Barbe	Barbus barbus	40 cm	01.05.–31.07.
Gr. Maräne	Coregonus lavaretus in Fließgewässern	–	ganzjährig
	in stehenden Gewässern nach Besatz	30 cm	01.10.–31.12.
Hecht	Esox lucius	45 cm	01.02.–31.03.
Karpfen	Cyprinus carpio	35 cm	–
Kl. Maräne	Coregonus albula	15 cm	–
Quappe	Lota lota	30 cm	–
Rapfen	Aspius aspius	40 cm	01.04.–30.06.
Regenbogenforelle	Onchorhynchus mykiss in Fließgewässern	25 cm	16.10.–15.04.
	in stehenden Gewässern	25 cm	–
Schleie	Tinca tinca	25 cm	–
Seeforelle	Salmo trutta f. lacustris als Satzfish eingetragte	60 cm	ganzjährig
	Seeforelle	60 cm	16.1.0.–15.04.
Wels	Silurus glanis	seit 1.10.2010 entfallen	seit 1.10.2010 entfallen
Zander	Sander lucioperca	45 cm	01.04.–31.05.
Zope	Abramis ballerus	20 cm	01.03.–31.05.
Amerikan. Krebs	Orconectes limosus	8 cm	–

Für Spreewaldfischer gelten folgende geänderte Schonzeiten: Hecht (15.01. - 30.04.) und Zander (01.04. - 15.06.). Zudem gilt beim Schuppenkarpfen ein Mindestmaß von 40 Zentimetern. Das betrifft die Gewässer VC 03-01 Spreewaldfließgewässer Burg und Umgebung, VC 09-03 Spreewaldfließgewässer der Fischereigenossenschaft Lübbenau und VC 09-04 Spreewaldfließgewässer der Fischereigenossenschaft "Unterspreewald" Lübben.

Ganzjährig geschont sind folgende Arten:

Bachneunauge	Lampetra planeri
Binnenstint	Osmerus eperlanus f. spirinchus
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
Edelkrebs	Astacus astacus
Elritze	Phoxinus phoxinus
Finte	Phoxinus phoxinus
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
Goldsteinbeißer	Sabanejewia balcanica
Gründling	Gobio gobio
Kl. Stichling	Pungitius pungitius
Lachs	Salmo salar
Maifisch	Alosa alosa
Meerforelle	Salmo trutta f. trutta
Meerneunauge	Petromyzon marinus
Moderlieschen	Leucaspis delineatus
Nase	Chondrostoma nasus
Nordseeschnäpel	Coregonus oxyrhynchus
Schlammpeitzker	Misgurnus fossilis
Schmerle	Barbatula barbatula
Schneider	Alburnoides bipunctatus
Steinbeißer	Cobitis taenia
Störe	sämtl. Arten der Familie Acipenseridae
Weißflossengründling	Romanogobio belingi
Westgroppe	Cottus gobio
Zährte	Vimba vimba
Ziege	Pelecus cultratus